

Öffentliche Bekanntmachung einer Satzung

1. Der Stadtrat hat in seiner 11. öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2025 nachfolgenden Beschluss gefasst, der mit dem heutigen Tag öffentlich bekannt gemacht wird:

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lausick für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22. Mai 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|--------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 16.521.000 € |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 17.452.400 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -931.400 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.300 € |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | -1.300 € |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -932.700 € |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 859.350 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 1.300 € |
| | |
| - veranschlagten Gesamtergebnis | -72.050 € |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|--------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.462.950 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.305.400 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 157.550 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.084.600 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.889.750 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.805.150 € |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.647.600 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 293.700 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | -293.700 € |
| | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | -1.941.300 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 1.605.850 für das Haushaltsjahr 2026 und in Höhe von 622.000 € für das Haushaltsjahr 2027 veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.061.080 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| Gewerbsteuer auf | 385 v.H. |

§ 6

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch wird wie folgt festgesetzt:

für die Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 SächsKomZG (Personenstandswesen/ Urkundenstelle, Ortspolizeibehörde - außer Feuerwehrwesen-, Pass- und Ausweiswesen, vorbereitende Bauleitplanung):

| | |
|--|-------------|
| im Ergebnishaushalt (für die laufende Verwaltung, pro Einwohner) auf | 56,076639 € |
| im Finanzhaushalt (für Investitionen, pro Einwohner) auf | 0,00 € |

für die Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 8 Absatz 1 SächsKomZG (Geschäfte der laufenden Verwaltung):

| | |
|---|--------------|
| im Ergebnishaushalt (für die laufende Verwaltung) auf | 108,904531 € |
| im Finanzhaushalt (für Investitionen) auf | 0,00 € |

§ 7

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen erhalten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik einen Zweckbindungsvermerk. Die damit im Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 21 Absatz 3 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Konten 4211 und 4221 sowie die Auszahlungen der Konten 7211 und 7221 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Unterkonten 44315 sowie die Auszahlungen der Unterkonten 74315 beim Produkt 51110000 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Kontengruppe 51 (realisierte außerordentliche Aufwendungen) werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufhebung der Sperrvermerke laut Haushaltsplan 2025, falls nicht anders in diesem bestimmt, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.


Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Amtes werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zweckgebundene Aufwendungen und Auszahlungen bleiben davon unberührt.

Innere Verrechnungen des Ergebnishaushaltes bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen.

Die zweckgebundenen Verwendungen von Spenden bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen durch den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse.

Bad Lausick, den 22.05.2025


.....
Hultsch
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Bad Lausick für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 22.Mai 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem

| | |
|--|--------------|
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 16.670.550 € |
| - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf | 17.415.550 € |
| - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf | -745.000 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf | 12.000 € |
| - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf | 12.000 € |
| - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf | 0 € |
| | |
| - Gesamtergebnis auf | -745.000 € |
| | |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € |
| - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf | 0 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 848.500 € |
| - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf | 0 € |
| | |
| - veranschlagten Gesamtergebnis | 103.500 € |

im Finanzhaushalt mit dem

| | |
|---|--------------|
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.623.850 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 15.260.950 € |
| - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 362.900 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 1.429.800 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 3.415.950 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.986.150 € |
| - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -1.623.250 € |
| | |
| - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 2.000.000 € |
| - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 272.600 € |
| - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.727.400 € |
| | |
| - Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt. | 104.150 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 2.000.00 € veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.052.190 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 375 v.H. |
| für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| Gewerbsteuer auf | 400 v.H. |

§ 6

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Bad Lausick und der Gemeinde Otterwisch wird wie folgt festgesetzt:

für die Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 SächsKomZG (Personenstandswesen/ Urkundenstelle, Ortpolizeibehörde - außer Feuerwehrwesen-, Pass- und Ausweiswesen, vorbereitende Bauleitplanung):

| | |
|--|-------------|
| im Ergebnishaushalt (für die laufende Verwaltung, pro Einwohner) auf | 45,740077 € |
| im Finanzhaushalt (für Investitionen, pro Einwohner) auf | 0,00 € |

für die Übertragung weiterer Aufgaben gemäß § 8 Absatz 1 SächsKomZG (Geschäfte der laufenden Verwaltung):

| | |
|--|--------------|
| im Ergebnishaushalt (für die laufende Verwaltung, pro Einwohner) auf | 113,106242 € |
| im Finanzhaushalt (für Investitionen, pro Einwohner) auf | 0,00 € |

§ 7

Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen erhalten gemäß § 19 Absatz 1 und 4 SächsKomHVO-Doppik einen Zweckbindungsvermerk. Die damit im Zusammenhang stehenden zweckgebundenen Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 21 Absatz 3 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Konten 4211 und 4221 sowie die Auszahlungen der Konten 7211 und 7221 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Unterkonten 44315 sowie die Auszahlungen der Unterkonten 74315 beim Produkt 51110000 werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufwendungen der Kontengruppe 51 (realisierte außerordentliche Aufwendungen) werden gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO für übertragbar erklärt.

Die Aufhebung der Sperrvermerke laut Haushaltsplan 2026, falls nicht anders in diesem bestimmt, richtet sich nach der Zuständigkeitsregelung der Hauptsatzung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

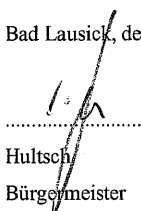
Die Auszahlungen für Investitionen innerhalb einer Investitionsnummer sind gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit sowie die Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit innerhalb eines Amtes werden jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Zweckgebundene Aufwendungen und Auszahlungen bleiben davon unberührt.

Innere Verrechnungen des Ergebnishaushaltes bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen.

Die zweckgebundenen Verwendungen von Spenden bedürfen keiner Zustimmung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen durch den Stadtrat oder die beschließenden Ausschüsse.

Bad Lausick, den 22.05.2025


.....
Hultsch
Bürgermeister

2. Der Haushaltsplan zum Doppelhaushalt für das Haushaltsjahr 2025 und 2026 der Stadt Bad Lausick liegt für jedermann zur kostenlosen Einsichtnahme für die Dauer von einer Woche

vom Dienstag, den 29.Juli 2025 bis zum Montag, den 04.August 2025

öffentlich aus.


Die Auslegung erfolgt im Rathaus Bad Lausick, Kämmererei/ Sekretariat, während folgender Zeiten:

| | |
|-------------|--|
| montags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr |
| dienstags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr |
| mittwochs | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| donnerstags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr |
| freitags | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr. |

Der Haushaltsplan ist während dieser Zeit auch auf der Homepage der Stadt Bad Lausick (www.bad-lausick.de) eingestellt.

3. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 der Stadt Bad Lausick erfolgte mit Bescheid vom 08.Juli 2025 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig. Der Gesamtbetrag der unter § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 1.605.850 € zur Inanspruchnahme im Jahr 2026 genehmigt.
4. Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Stadt Bad Lausick erfolgte mit Bescheid vom 08.Juli 2025 durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Landkreis Leipzig. Der nach § 2 der Haushaltssatzung 2026 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.000.000,00 € wird in Höhe von 1.986.150,00 € genehmigt und im Übrigen in Höhe von 13.850,00 € versagt.

Bad Lausick, den 25.Juli 2025


Hultsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ausfertigung dieser Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden;
3. der Bürgermeister hat den Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen;
4. vor Ablauf der o. g. Frist ist die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Bad Lausick, den 25.Juli 2025


Hultsch
Bürgermeister